

Wissen kompakt

**KOMMUNALE FINANZEN UND  
FINANZPLANUNG**

(Stand 2000)

*Verfasser:*

Mag. Tilman Brandl

*Kontakt:*

Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH

3580 Horn, Florianigasse 7

Tel.: 02982/4521, Fax: 02982/4521-10

E-Mail: [office@regionalberatung.at](mailto:office@regionalberatung.at)

[www.regionalberatung.at](http://www.regionalberatung.at)

## **Inhaltsverzeichnis**

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
<b>1 KOMMUNALES HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN.....</b>	<b>4</b>
<b>2 BUDGETGRUNDLAGEN, HAUSHALTSGLIEDERUNG UND BUDGETIERUNG.....</b>	<b>6</b>
2.1 VOLLSTÄNDIGKEIT, EINHEIT, BRUTTOPRINZIP .....	6
2.2 VORHERIGKEIT, JÄHRLICHKEIT UND ZEITLICHE BINDUNG .....	6
2.3 SACHLICHE BINDUNG UND GESAMTDECKUNG.....	6
2.4 ÖFFENTLICHKEIT .....	7
2.5 WIRTSCHAFTLICHKEIT.....	7
2.6 GENAUIGKEIT, KLARHEIT UND WAHRHEIT.....	7
2.7 HAUSHALTSAusGLEICH.....	7
2.8 ORDENTLICHER UND AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....	7
2.9 SOLL- UND IST-RECHNUNG.....	7
<b>3 BEURTEILUNG DER HAUSHALTSLAGE - KENNZAHLEN.....</b>	<b>10</b>
<b>4 MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG .....</b>	<b>14</b>
4.1 FINANZPLANUNG ALS INSTRUMENT.....	15
<i>Exkurs 1: Folgeausgaben, Folgeeinnahmen, Folgekosten.....</i>	<i>16</i>
<i>Exkurs 2: Zur Schulden- und Konsolidierungspolitik.....</i>	<i>16</i>
<b>5 ZEITGEMÄßES KOMMUNALES HAUSHALTSMANAGEMENT.....</b>	<b>18</b>
<b>6 GEMEINDE ALS WIRTSCHAFTSFAKTOR.....</b>	<b>20</b>
VERFASSER .....	21
LITERATURVERZEICHNIS.....	22
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	23

In unserer sich rasant entwickelnden Zeit wird Wissen zum Kapital der nachindustriellen Gesellschaft.

Mittels neuer Technologien und Informationsnetze wird der Zugang zu einer weltumspannenden Informationsgesellschaft Wirklichkeit. Zur Informationsbeschaffung von Kundenbedürfnissen, Wettbewerbsentwicklung und Marktsituationen bedarf es daher eines professionellen externen und internen Informations-„Managements“.

Die Wallenberger & Linhard Regionalberatung GmbH geht nicht davon aus, dass man Wissen „managen“ kann, sondern dass ein praxisbezogenes Lernen mit Menschen, die sich ähnlichen Herausforderungen stellen müssen oder möchten, dazu führt, dass:

**Wissen wirksam wird  
(www)**

und die Leserinnen und Leser für sich und ihre Arbeit neue Netzwerke erschließen können.

Weiterführende Unterlagen zu wichtigen Themen finden Sie auf unserer Homepage:  
[www.regionalberatung.at](http://www.regionalberatung.at)

Für unser Team (9 MitarbeiterInnen) ist Regionalentwicklung mehr als nur ein Job: Aus eigener Erfahrung, aus Verbundenheit mit den Regionen und aus Freude an einer aufbauenden Arbeit mit Menschen ist Regionalberatung unsere Mission.

Wir produzieren keine Papierkonzepte, sondern unterstützen, begleiten und coachen Lern- und Entwicklungsprozesse in Projekten, Unternehmen, Organisationen und in der Verwaltung

- ◆ fachlich kompetent
- ◆ methodisch innovativ
- ◆ praxisnah und spürbar engagiert

Ihr Beratungsteam steht Ihnen in folgenden Schwerpunktbereichen zur Verfügung:

- ◆ Standort- und Stadtmarketing
- ◆ Gemeindeentwicklungsprojekte
- ◆ Strategie- und Politikberatung
- ◆ Konzeption und Umsetzung von regionalen Entwicklungsprogrammen
- ◆ Konzeption und Aufbau von Kooperationsprojekten
- ◆ Integrierte Energieprogramme
- ◆ Regionale Tourismusprogramme
- ◆ Projekte im Bereich Telematik und Neue Medien
- ◆ Landwirtschaftliche Kooperationsprojekte

## 1 Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

### Zu den Grundlagen

Hier geht es um die Grundzüge des gemeindlichen Rechnungswesens. Auf das Kas-  
senwesen und Detailfragen wie spezielle Buchungstechniken wird aufgrund des be-  
grenzten Rahmens nicht eingegangen.

Im kommunalen Bereich herrscht die finanzwirtschaftliche Betrachtungsweise vor. Als Gegenstück dazu kann die betriebswirtschaftliche Sicht der Privatwirtschaft gesehen werden.

Auch der Rechnungsstil ist anders. Es gilt die Kameralistik bzw. als erweiterte Form die Betriebskameralistik, während das gängige System der privaten Wirtschaft die Doppik (doppelte Buchführung) ist. Im Wesentlichen ist der kommunale Haushalt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, wobei Einnahmen und Ausgaben den geldlichen Gegenwert erbrachter oder empfangener Leistungen darstellen.

Kameralistik	Kaufmännisches Rechnungswesen	
Einnahmen	Erträge	Leistungen
Ausgaben	Aufwände	Kosten
<i>gehen ein in ...</i>		
Voranschlag Rechnungsabschluss	Gewinn- und Ver- lustrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung

Im Gegensatz dazu sind Ausgaben in der Privatwirtschaft nicht schon auch Kosten oder Aufwand, Einnahmen nicht Erträge oder gar Gewinn.

Das Rechnungswesen wird als Informationssystem gesehen, das die Steuerung und Überwachung des kommunalen Wirtschaftens ermöglicht. Es dient der Erfassung von Beständen und Bewegungen knapper wirtschaftlicher Güter, und zwar mengen-, preis-, und wertmäßig.

Den Funktionen nach hat es vor allem

- ◆ eine Dokumentationsaufgabe
- ◆ eine Kontrollaufgabe
- ◆ eine Dispositionsaufgabe

Rechnungsziele werden durch die Wirtschaftsziele bestimmt. Im kommunalen Bereich ist das die Erfüllung bestimmter Aufgaben oder das Erbringen von Serviceleistungen (Dienstleistungen), und nicht wie in der Privatwirtschaft vorrangig das Ertragsziel.

**Kommunales Haushalts-  
und Rechnungswesen**

Voranschlag und Haushaltsrechnung (Budget bzw. Rechnungsabschluss als rechnungsmäßiger Nachweis des Voranschlagsvollzuges) sind die wesentlichen Teile des **externen** Rechnungswesens (Informationen für Dritte). Zum **internen** Rechnungswesen zählt unter anderem jede Art von Kostenerfassung bzw. Kostenrechnung oder auch die Investitionsrechnung zur Bewertung von Projekten, Anschaffungen oder Ähnliches.

In der kommunalen Finanzwirtschaft ist die Unterscheidung zwischen Ausgaben und Einnahmen bzw. Auszahlungen und Einzahlungen wichtig:

- ◆ Aus- und Einzahlungen  
= reale Geldflüsse
- ◆ Ausgaben und Einnahmen  
= buchmäßige Vorgänge

## **Budgetgrundlagen, Haushaltsgliederung und Budgetierung**

### **2 Budgetgrundlagen, Haushaltsgliederung und Budgetierung**

Es gelten verschiedene Budgetgrundsätze, welche bestimmen, wie die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß zu führen ist.

#### **2.1 Vollständigkeit, Einheit, Bruttoprinzip**

Das Prinzip der Vollständigkeit schließt „Reptilienfonds“ oder „schwarze Kassen“ aus - alle Vorgänge müssen ins Budget Eingang finden - und ist mit dem Prinzip der Budgetwahrheit eng verbunden. Einheit heißt, dass alle Vorgänge in einem einzigen Budget erfasst werden, keine Aufteilung auf mehrere Etats (a.o. Haushalt, Unter-Voranschläge und allfällige Wirtschaftspläne sind Teil des Gemeindehaushalts). Bruttoprinzip bedeutet, dass innerhalb des Haushalts keine Saldierungen erfolgen dürfen (z.B. Verringerung von Ausgaben um zugehörige Einnahmen), nur so sind alle Vorgänge transparent.

#### **2.2 Vorherigkeit, Jährlichkeit und zeitliche Bindung**

Der Voranschlag muss vor dem jeweiligen Haushaltsjahr aufgestellt und beschlossen werden. Die Jährlichkeit ist ein auch in der VRV (Voranschlags-Rechnungsabschluss-Verordnung) enthaltenes Gebot. Es bedeutet eine zeitlich limitierte Ermächtigung der Verwaltung, die im Voranschlag beschlossenen Ausgaben zu tätigen. Sie endet mit dem 31. Dezember des VA-Jahres. Zeitliche Bindung heißt, dass die im VA (Voranschlag) beschlossenen Ausgaben nur während des entsprechenden Finanzjahres zur Verfügung stehen. Werden sie nicht verausgabt, handelt es sich um eine Ersparnis. Im Investitionshaushalt ist es allerdings möglich, nicht verwendete Beträge durch Bildung von Rücklagen ins folgende Jahr zu übernehmen. Dazu ist allerdings jeweils ein Beschluss nötig. Rücklagen können daher prinzipiell auch zum Ansparen größerer Beträge für Investitionsprojekte verwendet werden.

#### **2.3 Sachliche Bindung und Gesamtdeckung**

Sachliche Bindung heißt auch „Spezialität“, und bedeutet, dass die veranschlagten Beträge

- ◆ nur für die vorgesehene (beschlossene) Zwecke
- ◆ nur während eines bestimmten Zeitraumes
- ◆ nur in vorgesehener Höhe

verausgabt werden dürfen.

Von diesem Prinzip gibt es Ausnahmen in bestimmten und vor allem dringenden Fällen. Unter anderem können zusammenhängende Ausgabenpositionen im Haushalt per Beschluss als (einseitig oder auch wechselseitig) deckungsfähig erklärt werden.

Gesamtdeckung als übergeordnetes Prinzip bedeutet, dass im ordentlichen Haushalt prinzipiell alle Mittel für alle Zwecke verwendet / gewidmet, also veranschlagt werden können. Das gilt allerdings nicht zum Beispiel bei rechtlich vorgegebenen Zweckbindungen (Gebühreneinnahmen) oder Widmungen (bei Subventionen).

#### **ACHTUNG:**

Sobald ein Betrag veranschlagt ist, gilt die entsprechende Bindung!